

11.

Mhen. Sup. 39 ~~1~~ * 89.

Dictatum Ratisbonæ die 17. Januar.
1780.
per Moguntinum.


**Kaiserlich=
Allergnädigstes
COMMISSIONS-
DECRET,**

an
eine hochlöbliche allgemeine
Reichs-Versammlung
zu Regensburg.

de dato 10. Januarii, 1780.

Die Abtretung und Umtauschung etwelcher Landesbezirke zwischen der Krone Frankreich und dem Fürstlichen Hause Nassau-Weilburg betreffend.

Regensburg, gedruckt bey Conrad Neubauer.


 DEPARTMENT
 COMMISSIONS

DECORATED

A Commission of the
 Saxon State and University Library
 Dresden
 has been appointed to
 examine and report upon
 the condition of the
 library collections
 and the manner in which
 they are preserved and
 managed.

Dresden, August 1842



Son der Römisch-Kaiserlichen Majestät, JOSEPHI des Andern, Unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn Herrn wegen, geben der zur gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigte Höchstanschnliche Kaiserliche Principal-Commissarius, Herr Carl Anselm, des heiligen Römischen Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valasina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichs-Herrschaft Egingen, und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Balmerhofen, Duttenstein, Wolfertthem, Rosum und Meuseghem etc. etc. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldenen Vlieses, beyder Römisch-Kaiserlich auch Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im Heil. Röm. Reich, Burgund, und den Niederlanden etc. etc. denen allhier anwesenden des Heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen vor-treflichen Rätthen, Botschafteren und Gesandten hierdurch zu vernehmen:

Seiner Römisch Kaiserlichen Majestät hätten der Herr Fürst Karl zu Nassau-Weilburg denjenigen Gränz- und Austausch-Vergleich geziemend und allerunterthänigst überreichen lassen, welchen derselbe, als Inhaber eines Theils derer Reichs unmittelbaren Saarwerdischen Landen, mit der Krone Frankreich, über alldiejenige manigfaltige Streitigkeiten und Präntensionen, so auch in diesem seinem Antheil an der Grafschaft Saarwerden, und der Vogten Herbisheim, von alten Zeiten her, fürgewaltet, am 24ten Jenner 1776. förmlich errichtet habe; Dieser Vergleich sene auch sofort von beyden Theilen ratificiret, und von den Fürstlich-Nassauischen Agnaten begnehmiget worden, wie von alldeme die nebensgehende beglaubte Abschriften des Fürstlich-Nassau-Weilburgischen Schreibens sub No. 1. und diesem angefügter Haupt-Convention in deutsch und französischer Sprache, sub. No. 2., dann des darzu erfordereten, und nachgetragenen Abrißes sub No. 3., sodann derer Fürstlichen Nassau-Saarbrückischen Agnaten Einwilligungen, sub No. 4. 5. 6. et 7. in mehrern ent-

Nro. 1.
Nro. 2.
Nro. 3.
Nro. 4. 5
6. et 7.

Nachdeme nun Allerhöchstgedacht Se. Röm. Kaiserl. Majestät in reifliche Erwägung gezogen, wie diese nemliche Gränz-Irrungen auch allbereits in den mit der Krone Frankreich Anno 1736. errichteten, und von Kurfürsten, Fürsten und Ständen mitbeliebten Friedens-Tractaten,

zur baldigen Erledigung, als eine zum Ruhestand des deutschen Reiches höchstnöthige und heilsame Sache verwiesen worden: anbey derselben nunmehr erfolgte Vollendung diesen Endzweck, nach dem Vorgang des im Jahr 1766. ebnermassen zwischen der Krone Frankreich und Nassau-Saarbrücken errichteten, so fort in den Jahren 1767 und 1768. von Kaiser und Reich beguehmigten Reichs-Gränzen Vergleiches, auch für diese Gegend und Fürstlich-Nassau-Saarwerdischen Lande erreicht habe; So hätten Allerhöchst-Dieselben aus gleicher Rücksicht den vorzüglichen gnädigsten Bedacht dahin genommen, wegen deren, in jetztgedachtem Fürstlich-Nassau-Saarwerdischen Antheil an der Grafschaft Saarwerden, und Bogten Herbisheim, begriffenen Reichs-Lehen-Stücken, den durch Uebergehung etwelcher Bezirke zur Krone Frankreich entstandenen Abgang hinwiederum in den Theilen und Dertern, welche aus dem Königlich Französischen in das Fürstlich-Nassau-Saarwerdische, und andurch in das Reichs-Gebiet gelangen, ersetzen zu lassen, wesfalls auch, in Gemäßheit der, von dem Herrn Fürsten von Nassau-Weilburg anheischig gemachten Zusicherung, der gebührende Bedacht würde genommen werden, diesen Theil fürdohin denen Kaiserlichen Reichs-Lehen-Briefen derer Fürsten von Nassau einzuverleiben.

Da nun bey Allerhöchst-Deroselben um die Beförderung all dessen zur erforderlichen Kaiserlichen allergnädigsten Bestättigung und derer Kurfürsten, Fürsten und Ständen geseklichen Mitbewilligung von mehrgedachtem Herrn Fürsten von Nassau-Weilburg ebenfalls allerunterthänigst angesuchet worden; So wollten Se. Römisch Kaiserl. Majestät solches hiemit einer allgemeinen Reichs-Versammlung sowohl nachrichtlich mittheilen, als auch, so viel es darunter die damit begriffene Veränderung der Gränzen des heiligen Römischen Reichs deutscher Nation betreffe, von derselben, mittelst eines deshalb erwartenden Reichs-Gutachtens, Ihre gutfindende Meinung vernehmen, damit Allerhöchst-Dieselben demnächst diesen vorliegenden Gegenstand durch Ihren Kaiserlichen Beytritt und Bestättigung zur gänzlichen Beruhigung derer sämtlichen daran befangenen Theilhaberen die vollkommene Rechts-Kraft angedeyhen lassen können.

Es verbleiben übrigens des Höchstansehnlichen Kaiserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden, den anwesenden des heiligen Römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen, vortreflichen Rätthen, Botschafteren und Gesandten, mit freundlich geneigtem und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg den 10ten Jänner anno Siebenzehnhundert und Achtzig.



Carl, Fürst von Thurn
und Taxis mppr.

Inscriptio.
Dem Hochlöblich, Kurmainzischen
Reichs-Directorio anzuhändigen.

H. Rhein. sup 95

